

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

vertreten durch die Geschäftsführer

- Beteiligte zu 1. -

und

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch die Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Handelsbedingungen); Fristenverstoß

Az.: 2018/06

Confidential

 **Eurex Deutschland**
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolf Roth

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch Vorsitzende und die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 19. April 2018 entschieden:

1. Die Beteiligten zu 1. wird wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von drei Trade Entry Service (TES) Aufträgen am 10. Januar 2018 durch den Beteiligten zu 2. jeweils mit einem

Verweis

belegt.

Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. wird eingestellt.

2. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Eurex Deutschland zu tragen; im Übrigen hat die Beteiligte zu 1. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr bzgl. des nicht eingestellten Verfahrens wird auf 500,00 € (i.W. fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., des Händlers B (im Folgenden: B., Händler-ID 000001) am 10. Januar 2018 in der Zeit zwischen ca. 12.44 Uhr und 13.09 Uhr. In diesem Zeitraum wurden drei TES-Aufträge im Produkt Optionen auf Eurobund Futures (OGBL) eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte zu 1. wurde im Oktober 2003, der Händler B. im Oktober 2015 zum Handel an der Eurex zugelassen. Der Händler wurde im März 2018 „abgemeldet“ (siehe unten).

Die Aktionen stellen sich - auszugsweise - wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung Der zulässigen Frist v. 15. Min.
2018 -01-10	13.09.19	12.44.46	00.24.32	00.09.32
2018 -01-10	13.09.34	12.41.32	00.28.02	00.13.02
2018 -01-10	13.09.54	12.39.52	00.30.01	00.15.01

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel dies bei der im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Januar 2018 erfolgten Überprüfung des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. auf.

Mit Bericht vom 07. Februar 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den aufgelisteten TES-Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 01. März 2018 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und den Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei drei TES-Aufträgen am 10. Januar 2018 die Bestätigung nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Die verspätete Bestätigung sei jeweils über die Benutzerkennung 000001, die dem Börsenhändler B. zugeordnet sei, erfolgt. Damit liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten zu 1. sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 30. Januar 2018 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 27. März 2018 wies die Beteiligte zu 1. darauf hin, dass die Registrierung des Händlers B. als Börsenhändler an der Eurex bereits im März 2018 aufgehoben worden und eine entsprechende Abmeldung ebenfalls im März 2018 erfolgt sei.

Hinsichtlich der Fristüberschreitungen wurden die Zeiten bestätigt, mitgeteilt, dass technische Probleme zu unbeabsichtigten Verzögerungen bei der Einstellung des Geschäfts in TES geführt hätten, die Geschäfte zu den ersten TES-Geschäften gehört hätten und alle Börsenhändler auf die entsprechenden Verpflichtungen hingewiesen worden seien.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

A. Beteiligter zu 2.

Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. ist einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 Börsenverordnung (BörsVO)), da unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) nicht mehr gegeben sind.

Er unterfällt im Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht mehr dem persönlichen Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 BörsG.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann ein Handelsteilnehmer mit einer Sanktion belegt werden, wenn er oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Beteiligte zu 2. ist kein an der Eurex zugelassener Händler und damit kein Handelsteilnehmer mehr. Seine Abmeldung erfolgte bereits im März 2018, womit seine Zulassung erloschen ist. Zwar verfügte er im Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen TES-Geschäfte im Januar 2018 noch über die erforderliche Zulassung, dies genügt aber nicht zur Verhängung einer Sanktion.

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG, d.h. den Sanktionsausspruch, ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Norm, der den persönlichen Anwendungsbereich auf Handelsteilnehmer bezieht.

Das Verfahren bzgl. B. ist daher einzustellen.

B. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte zu 1. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens liegt ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen in der Fassung vom 03. Juli 2017 vor, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und eine Order spätestens 15 Minuten nach der Eingabe zu bestätigen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Voraussetzung ist, dass ein Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt des 10. Januar 2018 und ist immer noch zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen.

Der Händler B. hat, was auch nicht in Abrede gestellt, sondern bestätigt wird, in drei Fällen die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen überschritten und zwar um folgende Zeiträume ca. 9, ca. 13 und ca. 15 Minuten.

Die Handelsbedingungen sind börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die Handelsbedingungen stellen bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels. Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Nach Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach Auftragseingabe eine Bestätigung erfolgen. Dieser Zeitrahmen wurde durch den Händler, wie bereits dargelegt, nicht eingehalten.

Ziffer 4.4. Handelsbedingungen dient – wie bereits oben dargelegt - u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG a.F. und n.F. angegebenen Zweck.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler hat auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten fehlen belastbare Anhaltspunkte. Die Beteiligte und ihr Händler hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Rahmenbedingungen für Off-Book-Geschäfte zu informieren. Diese war diversen Rundschreiben der Eurex sowie den Internetinformationen zu entnehmen. Auch der Händler der Beteiligten besaß die nötigen Informationen über die Pflichten bei Off-Book-Geschäften. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass sämtliche Handelsteilnehmer und deren Händler durch diverse Eurex-Rundschreiben sowie durch im Internet veröffentlichte Hinweise auf die am 03. Juli 2017 insoweit in Kraft getretenen Bestimmungen informiert waren.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben. B. war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ein im Auftrag der Beteiligten zu 1. tätiger Händler.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes vorliegend auch der Sanktionierung. Hierbei kann offen bleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessens) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessens.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG a.F. und n.F. normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessens zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel, für ein angemessenes Sanktionsmittel. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder eines befristeten Handelsausschlusses erachtet der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für angemessen.

Ein Verweis ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um den beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Handelsverhalten vor Augen zu führen, die Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Sanktionsmaßnahme von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten zu 1. Dem Händler ist lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Zudem gehörten die Geschäfte zu den ersten TES-Geschäften; mithin kann von - noch - fehlenden Erfahrungen in diesem Bereich ausgegangen werden. Die zeitlichen Überschreitungen der 15minütigen Frist sind gering, was auch für die Anzahl der insgesamt drei TES-Geschäfte gilt. Die Gründe für die Fristüberschreitungen wurden glaubhaft dargetan. Die Beteiligte zu 1. hat sich zudem kooperativ verhalten und die Verstöße nicht in Abrede gestellt. Sie hat ausführlich im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen und es sind Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen ergriffen worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme vom 27. März 2018.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Kostenausspruch bzgl. des eingestellten Verfahrens erfolgt gem. § 32 Abs. 4 S. 1 BörsVO, danach muss bei jeder das Sanktionsverfahren beendenden Entscheidung des Sanktionsausschusses eine Kostengrundentscheidung erfolgen.

Gem. § 32 Abs. 5 Satz 4 BörsVO werden aber bei der Einstellung eines Sanktionsverfahrens keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Aus diesem Grund ist auch eine Gebührenfestsetzung bzgl. des eingestellten Verfahrens entbehrlich.

Bzgl. des Verfahrens im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte zu 1.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende